

## Elterninformation zur Masernschutzimpfung

Ab dem 1. März 2020 tritt mit dem sogenannten „Masernschutzgesetz“ die gesetzliche Pflicht zur Impfung gegen Masern in Kraft. Voraussetzung für die Aufnahme und Betreuung Ihres Kindes ist ab diesem Zeitpunkt der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO\*. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

### Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Der Einrichtungsleitung sind alternativ folgende Nachweise vorzulegen:

- a) eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht
- b) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt
- c) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass es aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** zur Zeit nicht geimpft werden kann
- d) (bei Einrichtungswechsel) durch eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung der zuvor besuchten Betreuungseinrichtung darüber, dass ein Nachweis nach a), b) oder c) bereits vorgelegen hat.

### Wann ist der Nachweis vorzulegen?

Kinder, die ab dem 1. März 2020 betreut werden, haben den entsprechenden Nachweis vor der Aufnahme in der Betreuung vorzulegen.

Kinder unter einem Jahr werden ohne Nachweis aufgenommen und müssen den Nachweis über die 1. Masernschutzimpfung ab Vollendung des ersten Lebensjahres nachreichen.

Kinder, die bereits betreut werden, haben einen entsprechenden Nachweis bis zum 31. Dezember 2021 zu erbringen.

### Was passiert, wenn kein Nachweis oder der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird?

Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, dürfen Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in die Betreuung aufgenommen werden.

Wird ein entsprechender Nachweis nicht nachgereicht (z.B. für Kinder die im Alter unter einem Jahr aufgenommen werden), dürfen Kinder dann nicht mehr weiter betreut werden.

Kinder, die vor dem Stichtag 1. März 2020 bereits betreut werden, haben die vorgeschriebenen Nachweise der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Wird kein Nachweis erbracht, dürfen Kinder nicht weiter betreut werden und der Betreuungsvertrag kann nach den vertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten beendet werden.

Wenn der Nachweis nicht nachgereicht wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird das örtliche Gesundheitsamt benachrichtigt und personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.masernschutz.de/>